

Deutschland: Urteil bestätigt „Tarifeinheit“

Verfassungsrichter billigen umstrittenes Gesetz.

**Karlsruhe.** Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat das umstrittene Tarifeinheitsgesetz vom Grundsatz her gebilligt. Es geht dabei um eine 2015 eingeführte Regelung, wonach in Betrieben mit konkurrierenden Gewerkschaften nur der Tarifvertrag gilt, der mit der mittelgliederstärksten Gewerkschaft ausgehandelt wurde. Das soll die einseitige Interessendurchsetzung von Berufsgruppen in Schlüsselstellungen – etwa Piloten oder Lokführer – verhindern.

Die Verfassungsrichter verlangen allerdings Nachbesserungen, um die kleinen Gewerkschaften zu schützen. Die umstrittene Regelung muss bis Ende 2018 so geändert werden, dass „der Mehrheitstarifvertrag auch die Interessen der verdrängten Berufsgruppen hinreichend berücksichtigt“. Erzielte Regelungen der Minderheitengewerkschaft bleiben anwendbar, wenn sie nicht mit dem Mehrheitsvertrag kollidieren. Auch langfristige Ansprüche aus den Minderheitenverträgen, wie Arbeitsplatzgarantien oder Betriebspensionen, sind geschützt.

Das Streikrecht der kleinen Gewerkschaften bleibt ebenfalls unangetastet. Arbeitgeber können außerdem mit den Gewerkschaften vereinbaren, dass die Verdrängungsregeln in ihrem Betrieb nicht angewandt werden. (APA/AFP)

# Privatkonkurs: Wie man künftig Schulden loswird

**Abschöpfungsverfahren.** Was ändert sich ab November? Wann führen Null-Rückzahlungen zu einer Entschuldung? Und wieso dürfen nicht alle Schuldner aufs Inkrafttreten der neuen Regeln warten?

VON CHRISTINE KARY

**Wien.** Um den „Privatkonkurs neu“ gab es viel Aufregung, beschlossen wurde er letztlich in einer leicht abgeschwächten Version. Vor allem wird das Abschöpfungsverfahren, das derzeit noch sieben Jahre dauert, nicht auf drei, sondern auf fünf Jahre verkürzt – Gläubigerschützer reagierten erleichtert. Zudem wird die Novelle etwas später in Kraft treten, größtenteils ab 1. November – ursprünglich sollte sie schon ab Juli gelten. Aber was ändert sich dann wirklich für Schuldner und Gläubiger? Und was bewirken die nachträglichen Abschwächungen?

Soviel steht fest: Sich zu entschuldigen, wird für Privatpersonen und Einzelunternehmer grundsätzlich leichter – jedenfalls, wenn erst einmal ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Denn an einem Kernpunkt der Neuregelung wurde nicht mehr gerüttelt: Die zehnpromtente Mindestquote, die Schuldner bisher zu erfüllen hatten, fällt weg. Im Abschöpfungsverfahren werden dem Schuldner zwar fünf Jahre lang alle über das Existenzminimum hinausgehenden Einkünfte abgeklopft – aber dann folgt im Normalfall automatisch eine Restschuldbefreiung. „Und zwar ohne abschließende richterliche Billigkeitskontrolle“, sagt Konrad Koloseus, Partner bei NHK Rechtsanwälte. Eine Einschränkung gibt es allerdings: Die

Gläubiger können die Einstellung des Abschöpfungsverfahrens beantragen, wenn es einen berechtigten Grund dafür gibt. **Konkursantrag hinauszögern?** Dass ansonsten der Automatismus greift – und überhaupt der Wegfall der Mindestquote – war und ist ein besonders umstrittener Punkt. Inkassodienste beklagten schon im Vorfeld, dass sich das Verhalten der Zahlungspflichtigen massiv verändert habe: Immer mehr Schuldner würden keine Rückzahlungsvereinbarungen mehr treffen, ja sogar bereits vereinbarte Raten nicht mehr zahlen. Auch Schuldnervertreter würden oft empfehlen, mit einem Antrag auf Schuldenregulierung auf die Neuregelung zu warten.

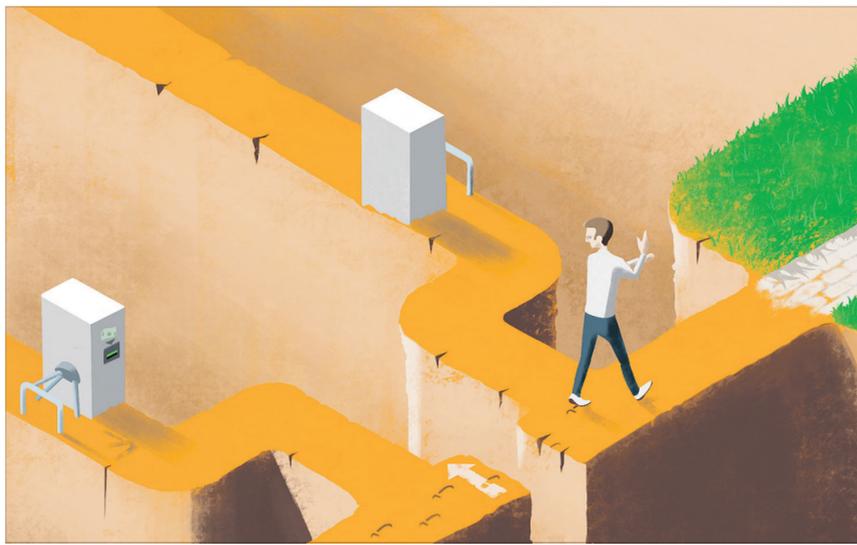
„Eine solche Empfehlung könnte aus Schuldnersicht manchmal tatsächlich nicht abwegig erscheinen“, formuliert Koloseus vorsichtig. Diese Option haben freilich nur Privatpersonen: Als Unternehmer muss man unverzüglich, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, einen Insolvenzantrag stellen. „Man hat also gar nicht die rechtliche Befugnis, den Zeitpunkt der Einleitung seines Insolvenzverfahrens selbst zu bestimmen“, warnt der Jurist.

Gläubiger befürchten zudem, dass Schuldner künftig weder einen Job annehmen noch ihre Arbeitsstunden erhöhen müssen. Sondern

genauso gut weiterhin Mindestsicherung beziehen oder sich mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum begnügen können. Ganz so einfach sei es nicht, sagt Koloseus: „Die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit – bzw., dass man sich um eine solche bemüht – ist Zulässigkeitsvoraussetzung und Obliegenheit des Schuldners für ein Abschöpfungsverfahren“, erklärt er. „Richtig ist aber, dass erfolgloses Bemühen – und Rückzahlungen von Null – trotzdem zu einer Restschuldbefreiung führen können.“ Vor allem dann, wenn kein Gläubiger während des Abschöpfungsverfahrens davon erfährt – dann steht eine all-fällige Verfahrenseinstellung gar nicht zur Diskussion.

**Berichtspflicht des Schuldners**

Immerhin muss der Schuldner jedoch dem Gericht mindestens jährlich zu festgesetzten Terminen „proaktiv“ über seine Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berichten. „Das klingt scharf, letztlich ist es aber eine formal hinter sich zu bringende Verpflichtung“, schränkt der Jurist ein. Denn eine plausible Erklärung, warum es mit der Jobsuche nicht geklappt hat, reicht. Bei Verstößen dagegen droht zudem nicht gleich die amts-wegige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens – was insofern verwundert, als das bei bestimmten anderen Verstößen sehr wohl vor-



Der Weg aus der Schuldenfalle wird künftig etwas einfacher – auch wenn die neuen Regeln noch nachgeschärft wurden.

gesehen ist. Etwa, wenn man einen Wohnsitzwechsel nicht meldet.

Angesichts all dessen stellt sich die Frage, ob die Verlängerung des Abschöpfungsverfahrens tatsächlich ein gar so großer Durchbruch für die Gläubigerseite war. Beim KSV1870 bejaht man das: Erfahrungsgemäß würden erst nach einigen Jahren der Abschöpfung nennenswerte Beträge fließen. Noch etwas betonten die Gläubigerschüt-

# Versicherung für Risiken beim Unternehmenskauf

**Gewährleistungsversicherung.** In den USA ist sie gängig, in Europa kaum bekannt. Erste Anbieter gibt es aber schon.

VON CHRISTINE KARY

**Wien.** Ein angelsächsischer Finanzinvestor wollte in Österreich ein Unternehmen kaufen, konkret den Betreiber eines Einkaufszentrums. Und zwar um exakt einen Euro plus Schuldenübernahme. Mit dem Verkäufer wurde er sich schnell einig: Dieser hatte seinerzeit 90 Millionen Euro dafür ausgegeben, davon 60 Millionen Fremdkapital. Dann fielen die Immobilienpreise, das Investment verlor an Wert, die Schulden lasteten immer noch darauf.

Kurz gesagt: Der Deal erschien beiden Seiten fair. Und trotzdem wäre er fast noch gescheitert – an der Frage der Gewährleistung. Das Haftungsrisiko dafür auch noch zu übernehmen, zusätzlich zu den 30 Millionen Euro Verlust des eingesetzten Eigenkapitals, war dem Verkäufer dann doch zu viel.

Es geht um die Haftung für Risiken, die zum Zeitpunkt des Verkaufs zwar schon vorhanden sind, die man aber noch nicht kennt – etwa Produkthaftungsfälle oder andere drohende Rechtsstreitigkeiten, die erst nach der Übergabe schlagend werden. Auch die Bilanzgarantie zählt dazu. Am Ende fand sich auch dafür eine Lösung: Ein Versicherer sprang für das Haftungsrisiko ein.

**Beträchtliche Kosten**

Dass man sich gegen Gewährleistungsansprüche aus M&A-Transaktionen versichern lassen kann, war in Österreich bis vor kurzem weitgehend unbekannt. „In den USA ist es dagegen seit Jahren üblich, in Großbritannien inzwischen auch“, sagt Thomas Zottl, Rechtsanwalt bei Freshfields in Wien.

Auf dem europäischen Festland beginnt es sich gerade herumsprechen, einige Versicherer sind auch schon in das Geschäft eingestiegen – etwa in Deutschland, Nordeuropa, der Schweiz.

Die Kosten sind allerdings beträchtlich: Üblich seien 0,7 bis 1,8 Prozent des versicherten Betrages, sagt Zottl. Dem stehe aber der „Riesenkomfort“ gegenüber, sich mit dem potenziellen Haftungsrisiko nicht mehr herumschlagen zu müssen. Ausländische Versicherer seien zudem durchaus bereit, für österreichische Verträge die Polisse ebenfalls nach österreichischem Recht abzuschließen.

Die Versicherung abschließen kann übrigens der Verkäufer wie auch der Käufer; wer die Prämienlast trägt oder ob man sie teilt, obliegt dem Verhandlungsgeschick der Parteien. Auch den Kaufvertrag – samt Gewährleistungskatalog – handeln die Vertragspartner selber aus. Dem Versicherer muss dieser aber vor der Unterschrift vorgelegt werden.

Die Versicherung haftet freilich nicht für alles: Ausgeschlossen ist etwa die Haftung für strafbares Verhalten, für bereits bekannte Risiken (etwa einen schon bei Gericht anhängigen Prozess) für Steuer- und Abgabenschulden sowie Umwelthaftungen für Altlasten.

Eine andere Frage ist, wie kulant solche Versicherungen sind, wenn es dann wirklich um Zahlen geht. Anfangs war ihr Ruf desbzüglich nicht überragend – laut Maklern stimmt das aber nicht mehr. Ohne ein gewisses Entgegenkommen der Versicherungen im Schadensfall wäre das Produkt angesichts der hohen Prämien eine Totgeburt – das ist wohl auch den Anbietern klar.

**Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz.** Bei neuen Selbstständigen wird künftig vorab geprüft, ob sie nicht doch angestellt werden müssen.

# Freiberufler – ja oder nein?

VON CHRISTINE KARY

**Wien.** Die Abschaffung des Pflegeergregress war ein Paukenschlag. Kaum jemand beachtete da die weiteren Änderungen im Sozialversicherungsrecht, die ebenfalls Ende Juni beschlossen wurden. Dabei sind auch diese nicht unwesentlich, denn sie betreffen ein heikles Thema: die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Arbeit.

Vor allem geht es um sogenannte neue Selbstständige – etwa in Pflegeberufen, aber nicht nur dort – wie auch um einige freie Gewerbe und bauerliche Nebentätigkeiten. Für sie alle, wie auch für die Auftraggeber, soll das neue „Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz“ mehr Rechtssicherheit bringen. Bereits bei der Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit soll künftig geprüft werden, ob man tatsächlich als Selbstständiger bei der SVA oder Bauern-Sozialversicherung pflichtversichert ist. Oder ob eine unselbstständige Erwerbstätigkeit mit ASVG-Versicherungspflicht vorliegt. Bereits Erwerbstätige und ihre Auftraggeber können die Prüfung ebenfalls beantragen. Aus dem Ergebnis sind dann alle gebunden, Versicherersträger wie auch Finanzamt. Und genauso an Entscheidungen, die aufgrund von Lohn- oder versicherungsrechtlichen Prüfungen getroffen werden – auch dafür sieht das Gesetz ein neues Prozedere vor. Das soll verhindern, dass eine einmal getroffene Ein-

stufung später wieder revidiert wird oder zwei Versicherungsträger gegensätzlich entscheiden.

Vor allem aber soll das vermeiden helfen, dass nach Jahren hohe Nachzahlungen drohen, weil festgestellt wird, dass ein „Auftragnehmer“ eigentlich hätte angestellt werden müssen. Bisher kam das immer wieder vor, manchmal mit ruinösen Folgen. Fast schon skurriles Beispiel: der Pflegekräfte-Vermittler VisiCare, der im Zuge einer Überprüfung als Leiharbeitsfirma eingestuft wurde und wegen Millionen-Nachforderungen der Sozialversicherung pleite ging. Dass der VwGH die Entscheidung später kippte, half ihm nichts mehr: Seiner Beschwerde war keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Ihn trieb also eine Fehlentscheidung in den Ruin.

**Anrechnung von Beiträgen**

Die neuen Regeln sollen aber auch die Beschäftigten selbst besser schützen – auch für sie können hohe Nachzahlungen existenzbedrohend sein. Festgelegt ist deshalb auch, dass Beiträge, die an den „falschen“ Versicherungsträger bezahlt wurden, an den zuständigen überwiesen und von diesem auf die Beitragsschuld angerechnet werden müssen.

Es gibt aber auch umstrittene Punkte, vor allem, was die Zuständigkeit für die Zuordnungsentscheidungen betrifft: Diese liegt bei den Gebietskrankenkassen. Damit seien diese „in erster Instanz Ermittler, Richter und Be-

günstige in einem“, kritisiert etwa Christian Ebner, Unternehmensberater und Obmann der Unternehmer-Interessenvertretung FreeMarkets.at. Er würde die Entscheidungsbefugnis lieber bei den Finanzämtern sehen – wie übrigens auch die Neos, die einen entsprechenden Abänderungsantrag einbrachten, freilich ohne Erfolg.

Ein weiterer Kritikpunkt Ebners: Ein „Recht auf Selbstständigkeit“ gebe es weiterhin nicht. Aus seiner Sicht geht es nämlich nicht immer nur darum, dass Firmen Mitarbeiter gegen ihren Willen in die (Schein-)Selbstständigkeit drängen. Sondern es gibt auch das entgegengesetzte Phänomen – dass Freiberufler, etwa im IT-Bereich, aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen in eine Anstellung gezwungen werden. Dennoch sei zu begrüßen, dass das neue Gesetz mehr Rechtssicherheit bringt, sagt Ebner. Positiv sei auch, dass „der wirtschaftliche Schaden im Fall einer rückwirkenden Zwangsanstellung“ deutlich reduziert werde.

**AUF EINEN BLICK**

**Die neuen Regeln.** Laut Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz ist bei neuen Selbstständigen und bestimmten anderen Berufen vorab zu prüfen, ob es sich wirklich um eine selbstständige Tätigkeit handelt oder ob ASVG-Sozialversicherungspflicht besteht. Das soll mehr Rechtssicherheit für die Erwerbstätigen und ihre Auftraggeber bringen.

KÄRNTNER NOTARE

Anzeige

**Unternehmergespräch.** Nach Seeboden zu Goldeck Textil luden die Kärntner Notare zu einem bereits traditionellen Event, bei dem auch notarielle Absicherung von Unternehmen Thema war.

# Kärntner Notare bei Goldeck Textil

Über 300 Gäste aus der Kärntner Wirtschaft folgten der Einladung der Kärntner Notare zur Atriumveranstaltung am 29. Juni bei Goldeck Textil in Seeboden. Die traditionellen Unternehmergespräche der Notare finden jährlich an unterschiedlichen Schauplätzen in Kärnten statt und haben sich zu einem führenden Businessevent entwickelt.

**Innovative Marke**

„Goldeck Textil – ein Textilbetrieb im Zeitalter der Globalisierung“ lautete der Vortrag von August Mayer, dem geschäftsführenden Gesellschafter der Goldeck Textil GmbH. Das 1948 gegründete Unternehmen ist mit der Marke Carinthia führend im Bereich der Thermoisolation und produziert Schlafsäcke, Wärmebekleidung und Zelte für den professionellen und militärischen Einsatz. Bei der Bettwarenherstellung wird die Tradition mit neuesten Technologien weitergeführt. Hinter der Marke BluTimes verbirgt sich der europäische Marktführer für Wasserbetten.

**Notarielle Absicherung**

„Im unternehmerischen Umfeld weht manchmal ein rauer Wind. So wie adäquate Bekleidung gegen unwirtliches Wetter hilft, können maßgeschneiderte Beratung und Verträge bei wirtschaftlichen Unwägbarkeiten helfen“, sagte der Präsident der Notariatskammer



Werner Stein, August Mayer und Erfried Bäck (v. l.).

Kärnten, Erfried Bäck, in seiner Begrüßung. Er thematisierte die Bedeutung der Unternehmensvorsorge und referierte darüber, welche Regelungen getroffen werden kön-

nen, um die Zukunft der Familie, der eigenen Person und des Unternehmens notariell abzusichern. In diesem Zusammenhang empfahl Bäck Instrumente wie das Testa-

ment und die Vorsorgevollmacht. „Auch in unserer schnelllebigen, digitalisierten Zeit sollten wir uns genügend Zeit für die wichtigen rechtlichen Entscheidungen, wie



Zahlreiche Gäste waren gekommen und genossen den interessanten Abend.

die Frage der Gesellschaftsform, nehmen“, so Bäck. Moderiert wurde die Veranstaltung vom Vizepräsidenten der Kärntner Notariatskammer, Werner Stein.

**Prominente Namen**

Unter den zahlreichen Gästen wurden unter anderem gesehen: Villachs Vizebürgermeisterin Petra Oberrauner, Wirtschaftstreuhänder Gerald Rainer-Harbach, Bankdirektor Uwe Mair, und Apotheker Dominik Schantl. Weiters anwesend waren die Unternehmer Elke Lerchster-Tuppinger, Wolfgang Unterlechner und Arno Klausner, Immobilienmakler Karin und Egon Mandl, Steuerberaterin Paola Strozzi und Architekt Alfred Lenger.

STILLSEGLER

Anzeige

**Beteiligung.** Stillsegler steht für handwerkliche Qualität – nun kann man sich via Crowd Investments beteiligen.

# Nachhaltig Anteil haben

Die Marke Stillsegler ist unter Freunden und Liebhabern von Produkten in High-End-Qualität des Bereiches Home und Fashion Accessoires längst kein Geheimtipp mehr. Auf altbewährte europäischen Produktionstechniken und Grundmaterialien vertrauend, entstehen dort Kleinstserien und Einzelstücke, die mit zeitlosem Design überzeugen und zur nachhaltigen Nutzung anregen.

Für die weiteren Schritte einer positiven, nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzt Stillsegler einerseits auf seine begeisterten Kunden, andererseits aber auch auf Freunde eines unternehmerischen Ansatzes, jenseits von Massenproduktion und Verbraucherdenken, und lädt, innerhalb ei-

trag kontinuierlich und solide zu wachsen. Die positive Prüfung im Rahmen des Alternativfinanzierungsgesetzes (ALTFG) bestätigte diese Analyse, so dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, sich an der Entwicklung von Stillsegler zu beteiligen.

Unternehmenserfolg Passend zur Unternehmensphilosophie gelang es Stillsegler in den letzten Jahren, in Betriebsleistung und Er-

nes begrenzten Volumens und Zeitraumes, zur Zeichnung von nachrangigen Darlehen ein.

**Crowd Investment**

Über <http://www.stillsegler.at/beteiligungsmodell/> erfahren Sie alle Details zum Projekt und zur Idee des angestrebten Crowd Investments, für dessen Risiko über die Laufzeit eine angemessene Verzinsung oder Warengutscheine in entsprechendem Gegenwert geboten werden.

**STILLSEGLER**



Franz Eisl, Geschäftsführer Stillsegler.